

10.11.2015

43.12

Herr Imgrund

Tel 0221 809-6233

Fax 0221 809-6226

wilhelm.imgrund@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz,
Landesstelle NRW e.V.

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW
Kommunale Spitzenverbände NRW

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Angeboten nach dem KJFP im Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat gebeten, zur Antragstellung für folgende Förderpositionen aufzufordern:

- Pos. 1.2.1 - Initiativgruppenarbeit
- Pos. 1.2.2 - Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- Pos. 1.2.3 - Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
- Pos. 1.2.4 - Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
- Pos. 1.2.5 - Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
- Pos. 2.2.1 - Jugendkulturland NRW
- Pos. 2.2.2 - Fit für die mediale Zukunft
- Pos. 3.2.1 - Integration als Chance
- Pos. 3.2.2 - Teilhabe junger Menschen mit Behinderung



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- Pos. 3.2.3 - Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
- Pos. 4.2.1 - Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- Pos. 4.2.2 - Jugendschutz / Jugendmedienschutz
- Pos. 5.2 - Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
- Pos. 7 - Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

10.01.2016

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2016** auszugehen.

Zur Antragsstellung 2016 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um ein neues Muster 1 und die Anlage 1. Diese Vordrucke sind für alle Förderpositionen zu verwenden. **Ich weise darauf hin, dass aufgrund der neuen Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderung nur noch diese Vordrucke zu verwenden sind.**

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage beige-fügten Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016.

Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition (s. o.) des geltenden Kinder- und Jugendförderplans enthalten.

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2016 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2017 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.

In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2016 und 2017 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW

- für Träger der freien Jugendhilfe **bis zu 85 %**,
- für Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bis zu 80 %**

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. **Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen ist.**

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Dieser kann auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Außerdem weise ich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die in der Förderung befindlichen Projekte der ehemaligen Pos. 2.3 (Kooperation von Jugendhilfe und Schule) **nicht** aufgefördert wird. Hierzu erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

Diesem Schreiben beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung 2016, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter: www.lvr.de > Jugend > Jugendförderung > Finanzielle Förderung > Kinder- u. Jugendförderplan NRW > Arbeitshilfen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gez.
Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung in 2016
- Antragsvordrucke Muster 1 neu und Anlage 1 neu
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016

Merkblatt zur Antragstellung für Einzelprojekte im Jahr 2016

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine), Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Es finden die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 04.12.2014 Anwendung.

Die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016 füge ich bei.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2016, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 10.01.2016. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden.
Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2016** auszugehen.
- Hiermit wird zur Antragstellung für folgende Projektförderpositionen aufgefordert:
 - Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
 - Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
 - Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
 - Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung – Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
 - Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
 - Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
 - Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
 - Pos. 3.2.1 Integration als Chance
 - Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
 - Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
 - Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
 - Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
 - Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender# Initiativen
- Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des Kinder- und Jugendförderplanes (s. o.) enthalten.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an den „Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016“. Im Weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.2 des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).
- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.** Ggf.

sind bei der Beantragung die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt gem. den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan für
 - Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.
- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigefügt werden, in dem die einzelnen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
 - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
 - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,
 - Investive Kosten,
 - Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare, Reisekosten) sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind.
- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2016 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2017 vorsehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.
In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2016 und 2017 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren **ist** aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich**.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

MUSTER 1 - Antragsformular

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
Träger der Maßnahme	Telefon:
Durchführende Einrichtung	Mobil:
	Fax:
	E-Mail:
	IBAN:
	Kreditinstitut:
	BIC (nicht erforderlich):
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG)
	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen

1. **Maßnahme** für Jahresvorhaben
 für Einzelmaßnahmen

Bezeichnung der Maßnahme:

Durchführungszeitraum (von - bis):

2. **Beantragte Zuwendung**

_____ Euro (Berechnung lt. Anlage)

Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mit beantragt.

3. **Förderposition des Kinder- und Jugendförderplans (beizufügende Anlage):**

Projektförderung

- Pos. 1.1.2 – Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Anlage 1)
- Pos. 1.2.1 – Initiativgruppenarbeit - Nr. 4.2 der EFR zu Pos. 1.2.1 (Anlage 1)
- Pos. 1.2.2 – Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften (Anlage 1)
- Pos. 1.2.3 – Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt (Anlage 1)
- Pos. 1.2.4 – Stark durch Beteiligung (Anlage 1)
- Pos. 1.2.5 – Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt (Anlage 1)
- Pos. 2.2.1 – Jugendkulturland NRW (Anlage 1)
- Pos. 2.2.2 – Fit für die mediale Zukunft (Anlage 1)
- Pos. 3.2.1 – Integration als Chance (Anlage 1)
- Pos. 3.2.2 – Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (Anlage 1)
- Pos. 3.2.3 – Soziale Teilhabe und Chancengleichheit (Anlage 1)
- Pos. 4.1.3 – Gewaltpräventive Angebote Nr. 4.1 „Brücke-Projekte“ (Anlage 1)
- Pos. 4.2.1 – Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 1)
- Pos. 4.2.2 – Jugendschutz / Jugendmedienschutz (Anlage 1)
- Pos. 5.2 – Projektförderung geschlechtsspez. Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 1)
- Pos. 6.2 – Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienstleistende durch Bildungsarbeit (Anlage 1)
- Pos. 7 – Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen (Anlage 1)
- Pos. 8.2 – Begleitforschung Ganztage (Anlage 1)
- Pos. 8.3 – Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit (Anlage 1)

MUSTER 1 - Antragsformular

- Pos. 8.4 – Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft (Anlage 1)

Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Angebote bzw. Einrichtungen

- Pos. 1.1.6 – Ring politischer Jugend (Anlage 2 RPJ)
- Pos. 1.1.7 – Fachberatung Jugendarbeit (Anlage 2)
- Pos. 1.2.1 – Initiativgruppenarbeit – Nr. 4.1 der EFR zu Pos. 1.2.1 (Anlage 2 PJW)
- Pos. 2.1.4 – Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit (Anlage 2)
- Pos. 2.1.5 – Träger der Medienpädagogik (Anlage 2)
- Pos. 3.1.1 – Angebote der Jugendsozialarbeit (Anlage 3)
- Pos. 4.1.2 – Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes (Anlage 2)
- Pos. 4.1.3 – Gewaltpräventive Angebote Nr. 4.2 „Fanprojekte“ und 4.3 „IDA NRW“ (Anlage 2)
- Pos. 5.1 – Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit (Anlage 2)
- Pos. 2.1.3 – Akademie Remscheid (Anlage 4)
- Pos. 4.1.1 – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Anlage 4)

Sonstige Förderungen

- Pos. 6.1 – Freiwilliges Ökologisches Jahr (Anlage 5)
- Pos. 9 – Investitionen (Anlage 6)
- Pos. 10 – Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz (Anlagen 7 und 7a)

4. Erklärungen:

Der Unterzeichner erklärt, dass

- 4.1 der Antragsteller (Träger der Maßnahme) als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt ist und zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt ist. Entsprechende Nachweise (Anerkennung, Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung) sind beizufügen bzw. können bei Bedarf nachgefordert werden (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen zu Pos. 7 bzw. bei Anträgen zu Pos. 8 KJFP).
- 4.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Zusatz zu Pos. 6.1:
Zur fristgerechten Durchführung des FÖJ wird ausnahmsweise nicht vor Abschluss eines Leistungsvertrages (FÖJ-Teilnehmer/innen-Vertrages) begonnen.
- 4.3 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel erhält, beantragt hat und beantragen wird.
- 4.4 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von _____ Euro
- bei
- Dieser Zuwendungsgeber wird/wurde von mir über diesen Antrag informiert.
- 4.5 er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.
- 4.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

ANLAGE 1

Projektförderung

Haushaltsjahr:

(Diese Anlage ist bei Anträgen für überjährige Projekte für jedes Haushaltsjahr/Kalenderjahr gesondert auszufüllen!)

<input type="checkbox"/> zum Antrag	
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis	
vom	Zeichen des Landschaftsverbandes

Ausgabenübersicht

Art der Ausgaben	Höhe der veranschlagten / abgerechneten Ausgaben	v. H.
Personalausgaben	€	
Sachausgaben (einschl. Honoraraufwendungen, Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte)	€	
Bürgerschaftliches Engagement (max. 10 €/Stunde und max. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)	€	
Gesamtausgaben	€	

Finanzierungsplan

	Euro	v. H.
Gesamtausgaben	€	
Finanzielle Beiträge von Teilnehmern oder Spenden	€	
Eigenanteil (inkl. bürgerschaftliches Engagement)	€	
Leistungen Dritter	€	
Öffentliche Förderung ohne Landesförderung (z. B. Kommunale Förderung)	€	
Landeszuwendung	€	

Weitere Anlagen zum Projektantrag:

1. Ausführliche Projektbeschreibung, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
2. Gesonderter Kosten- und Finanzierungsplan (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitere Anlagen zum Verwendungsnachweis:

1. Sachbericht.
2. Beiblätter A und B zur Spezifizierung der Personal- und Sachausgaben.
3. Kopien der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sind bei Zuwendungen an außergemeindliche Empfänger ab 50.000 € beizufügen.

Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten aus dem Kinder- und Jugendförderplan im Haushaltsjahr 2016

Im Förderjahr 2016 sollen in allen Förderbereichen verstärkt Angebote gefördert werden, die der Integration junger Flüchtlinge durch Jugendarbeit dienen. Damit soll den gewachsenen Anforderungen an die Integration von zugewanderten jungen Flüchtlingen (unbegleitete Minderjährige und im Familienverbund eingereiste Minderjährige) Rechnung getragen werden. Entsprechende integrative Angebote oder auf Angebote der Jugendarbeit hinführenden Maßnahmen sollen im Rahmen der Bewertung von Anträgen prioritär berücksichtigt werden.

Pos. 1.2.2 KJFP

Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften

Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, in denen verschiedene Bildungsakteure an der Ausgestaltung einer kommunalen oder lokalen Bildungslandschaft mitwirken. Dazu gehören immer Einrichtungen bzw. Träger der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit; darüber hinaus z. B. (Ganztags-)Schulen, Musikschulen, Sportvereine, Bibliotheken, Jugendkunstschulen oder weitere Einrichtungen. Dabei werden konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche entwickelt, die gemeinsam vor Ort von Bildungsakteuren durchgeführt werden. Sie befördern die nachhaltige Kooperation zwischen den Bildungsakteuren und leisten dadurch einen sichtbaren Beitrag zu Aufbau oder Weiterentwicklung von Strukturen in Sozialraum, Stadtteil oder Kommune. Durch gemeinsame Konzeptionen, Planungen, Absprachen, inhaltliche Verschränkungen o. ä. werden verbesserte Bildungsgelegenheiten für Kinder und Jugendliche geschaffen.

Der beantragende Träger weist mindestens einen lokalen Bildungsakteur als Tandempartner aus, mit dem zusammen das Projekt durchgeführt werden soll (z. B. Einrichtung der kulturellen Bildung, (Ganztags-)Schule, Verein, etc.). Im Projektkonzept soll u. a. dargelegt werden,

wie und mit welchen Zielen verbesserte Bildungsgelegenheiten geschaffen werden,

wie die Tandempartner zur Ausgestaltung der Bildungslandschaft beitragen,

welche (auch finanziellen) Beiträge die Tandempartner jeweils einbringen,

wie weitere lokale Bildungsakteure eingebunden werden,

wie die Projektaktivitäten an bestehende (Bildungs-)Netzwerke anschließen,

wie der örtliche Träger der Jugendhilfe informiert und ggf. einbezogen wird,

wie Kinder und Jugendliche die Aktivitäten mitgestalten oder sich beteiligen.

Es können in Projekten auch koordinierende Aktivitäten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beim Auf- und Ausbau von Bildungslandschaften gefördert werden. Ziel soll hier sein, eine stärkere Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen. Weiterhin können begleitende Maßnahmen der kooperations- und netzwerkorientierten Qualifizierung gefördert werden, wenn daran sowohl Beschäftigte der Jugendarbeitsträger als auch projektbeteiligter Einrichtungen aus der Bildungslandschaft teilnehmen.

Projekte, bei denen es sich um außerunterrichtliche Ganztagsangebote in der Kooperation mit Schule handelt, wie sie regelmäßig in Ganztagschulen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

Pos. 1.2.3

Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/EineWelt

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu. Die internationale Jugendarbeit berücksichtigt die interkulturelle Realität und ermutigt junge Menschen zum interkulturellen Austausch, begeistert sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung und führt sie an historische Verantwortlichkeiten heran. Dies kann zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen und damit zur Friedenssicherung ebenso beitragen wie zu einer Stärkung der europäischen Identität. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und zur sozialen Bildung als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

Grundsätzlich gefördert werden Jugendbegegnungen, insbesondere mit Israel und der Türkei sowie Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern. Voraussetzung für eine Förderung dieser Projekte ist der Maßstab, dass diese Projekte auf Nachhaltigkeit bzw. Stetigkeit

basieren und die Jugendbegegnungen im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden.

Zusätzlich werden auch Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern gefördert. Bei diesen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland. Ebenfalls gefördert werden Aktivitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema „1-Welt“.

Pos. 1.2.4 KJFP

Stark durch Beteiligung - Jugendliche gestalten gesellschaftliche Entscheidungsprozesse mit

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Gleichzeitig bringt sie positive Effekte bei der Ausgestaltung von Einrichtungen und lokalen Gemeinwesen mit sich. Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte, denen die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen u. a. in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, offen stehen muss. Dadurch erleben sie sich als selbstwirksam und werden darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinander zu setzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden Angebote und Projekte, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben. Zur Qualitätssicherung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen können auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

Pos. 1.2.5 KJFP

Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt

Globalisierung und Nachhaltigkeit sind wesentliche Stichworte, die eine Entwicklung beschreiben, bei der die wirtschaftlichen und sozialen Prozesse einzelner Staaten nicht mehr von denen anderer Staaten oder Regionen isoliert betrachtet werden können. Diese Zusammenhänge zu verdeutlichen und bei Kindern und Jugendlichen ein Problembewusstsein für die Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe auch der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden daher Bildungsangebote, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und jungen Menschen die Gelegenheit zu entsprechendem gesellschaftlichen Engagement bieten.

Pos. 2.2.1 KJFP

Jugendkulturland NRW

Kulturelle Bildung bzw. Jugendkultur ist ein übergreifender Bildungsansatz, der an den Bildungsorten und in den Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zum Tragen kommt. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit fördert Selbstreflektion und Selbstinszenierung, ästhetisches Empfinden, kulturelle Eigeninitiative und soziales Verhalten. Durch Projekte in der Position „Jugendkulturland NRW“ soll eine Weiterentwicklung kulturellen Jugendarbeit erreicht werden, mit der vermehrt auch diejenigen jungen Menschen angesprochen werden, die bislang nicht im Zentrum kultureller Bildungsangebote stehen.

Die Mittel dienen somit insbesondere der Durchführung von Projekten, die weitere Zielgruppen von jungen Menschen verstärkt an eigene kulturelle Aktivitäten heranführen und dadurch deren kulturelle Ausdrucksformen und Persönlichkeitsentwicklung fördern. Erreicht werden soll dies insbesondere auch durch Angebote zur Förderung von Jugendkultur und kultureller Kinder- und Jugendarbeit, die von Trägern der kulturellen Jugendarbeit (und ggf. weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) mit Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden durchgeführt werden. Die hierfür erforderliche Vernetzung von Trägern kann als begleitende Projektmaßnahme gefördert werden.

Pos. 2.2.2 KJFP

Fit für die mediale Zukunft

Moderne Medien prägen heute in hohem Maße den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Gefördert werden Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen und deren bewussten und kreativen Umgang mit Medien zum Ziel haben. Die Angebote sollen an den spezifischen Interessen und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ansetzen. Besonders sollen die Angebote Benachteiligungen beim Zugang zu und im Umgang mit Medien abbauen und auch die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen zu einer reflektierten und produktiven Mediennutzung anregen.

Pos. 3.2.1 KJFP

Integration als Chance

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist vor allem eine Chance für die nachhaltige Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses sollen Angebote bereitgestellt werden, die nachhaltig zur

besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund führen und das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern. Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihren Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden Sprachcamps gefördert, die zur Förderung der deutschen Sprache in den Ferien stattfinden sollen. Die ganz- und mehrtägigen Angebote richten sich an Kinder, die die 2. Klasse absolviert haben (3. und 4. Grundschulklasse), noch nicht die Sekundarstufe erreicht haben sowie einen Migrationshintergrund aufweisen. Die Einbindung der Eltern (z. B. durch ein Müttercafé) ist wünschenswert. Bei Durchführung der Sprachcamps kann der Standort Schule genutzt werden, allerdings muss sichergestellt sein, dass es sich nicht um ein schulisches Angebot handelt.

Pos. 3.2.2 KJFP

Teilhabe junger Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind Teil der Gemeinschaft. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen und auch außerhalb der Schule Bildung gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu erleben. Die Träger der Jugendhilfe sollen daher ihre Angebote gezielt auch jungen Menschen mit Behinderungen öffnen. Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, die dazu beitragen, die Teilhabe und die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung zu fördern. Ebenfalls gefördert werden Maßnahmen, die geeignet sind, die Diskriminierung junger Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verhindern, sowie Fortbildungsmaßnahmen, die in engem Kontakt zu diesen Angeboten stehen und zu deren Umsetzung beitragen. Die Angebote sollen auch dazu beitragen, den in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten Gedanken der Inklusion, d. h. der vollumfänglichen, gesellschaftlichen Teilhabe unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit, öffentlich bekannter zu machen, zu fördern und umzusetzen. Dabei sind besonders Kooperationsprojekte zwischen der Kinder- und Jugendarbeit mit Einrichtungen und Gruppen der Behindertenhilfe förderungswürdig. Bei Ferienmaßnahmen sind lediglich der behinderungsbedingte Mehraufwand sowie für die Maßnahme erforderliche Fortbildungen förderfähig. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch

besteht, können nicht gefördert werden. Dies betrifft auch individuelle Hilfen im Rahmen schulischer Inklusion.

Pos. 3.2.3 KJFP

Soziale Teilhabe und Chancengleichheit

Gleiche Aufstiegs- und Bildungschancen setzen einen gleichen Zugang zu Angeboten und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen voraus. Soziale Benachteiligungen sowie Not- und Konfliktsituationen behindern noch immer viele junge Menschen bei der Realisierung ihres Lebensweges. Daher ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Angebote der Qualifizierung und Bildung auch im Rahmen der Jugendhilfe auszugleichen. Gefördert werden deshalb Angebote, die dazu beitragen, soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die Toleranz und Vielfalt in Bezug auf verschiedene Lebensformen stärken.

Die geförderten Maßnahmen sollen zur Förderung und Sicherung der sozialen Teilhabe und der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention und Hilfe dienen.

Pos. 4.2.1 KJFP

Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen sind nach wie vor zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Die Gefahr, Opfer von Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu werden oder als Täter Gewalt auszuüben, muss mit präventiven Angeboten bekämpft werden. Gefördert werden deshalb präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien zum Ziel haben und diese an die Kinder- und Jugendlichen vermitteln. Hierzu gehören insbesondere allgemeine sozialpädagogische Angebote zur Gewaltprävention, spezifische Angebote für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche und Angebote der Prävention sexuellen Missbrauchs.

Förderfähig sind insbesondere auch Projekte, die konkret auf die Stärkung der Demokratie, die Auseinandersetzung mit historischem oder aktuellem Rechtsextremismus sowie auf Rechtsextremismusprävention abzielen.

Pos. 4.2.2 KJFP

Jugendschutz / Jugendmedienschutz

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen kann durch viele Faktoren beeinträchtigt werden. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Suchtmittel und für Kinder und Jugendliche ungeeignete Medieninhalte wirken als Risikofaktoren. Gefördert werden daher Angebote, die Kinder- und Jugendliche auf Gefahren aufmerksam machen und mit ihnen gemeinsam Strategien der Befähigung und des Schutzes entwickeln. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können auch Eltern geeignete Unterstützung anbieten.

Pos. 5.2 KJFP

Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Geschlechtsspezifische Angebote sind für die Entwicklung von Mädchen und Jungen von besonderer Bedeutung. Daher werden Angebote gefördert, die sich speziell an Mädchen oder Jungen richten. Darüber hinaus werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote gefördert.

Pos. 7 KJFP

Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die demografische Entwicklung, der technische Fortschritt und der fortschreitende Prozess der Globalisierung stellen enorme Anforderungen an das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Diesen im ständigen Wandel befindlichen Rahmenbedingungen darf sich auch die Kinder- und Jugendhilfe nicht verschließen. Sie muss hierauf rechtzeitig reagieren, ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen adäquat an die Veränderungen anpassen und offen für neue Lösungswege sein. Gefördert werden daher innovative Projekte und besondere Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, ihrem Inhalt und ihrer Methodik geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.